

# Rechtsverordnung ND-7233-013 Pützborner Eiche

## RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal  
"Pützborner Eiche am alten Dauner Weg" in Daun-Pützborn  
vom 03. Januar 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Solitärbaum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Pützborner Eiche am alten Dauner Weg" in Daun-Pützborn.

### § 2

(1) Bei dem Naturdenkmal "Pützborner Eiche am alten Dauner Weg" handelt es sich um eine 200jährige Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von 2,45 m, einer Höhe von 17,00 m und einem Kronendurchmesser von 18,00 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Pützborn, Flur 4, Flurstück Nr. 209 (Meßtischblatt Nr. 5806 Daun, Hochwert: 55.62.430/Rechtswert: 25.58.090) am sogenannten "alten" Weg vom Stadtteil Pützborn nach Daun.

(2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Solitärbaumes wegen seiner Eigenart, Schönheit und Seltenheit, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie seiner naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

### § 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

### § 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (inschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 22. März 1971 in Kraft.

5568 Daun, den  
Az.: 73-362-02.120

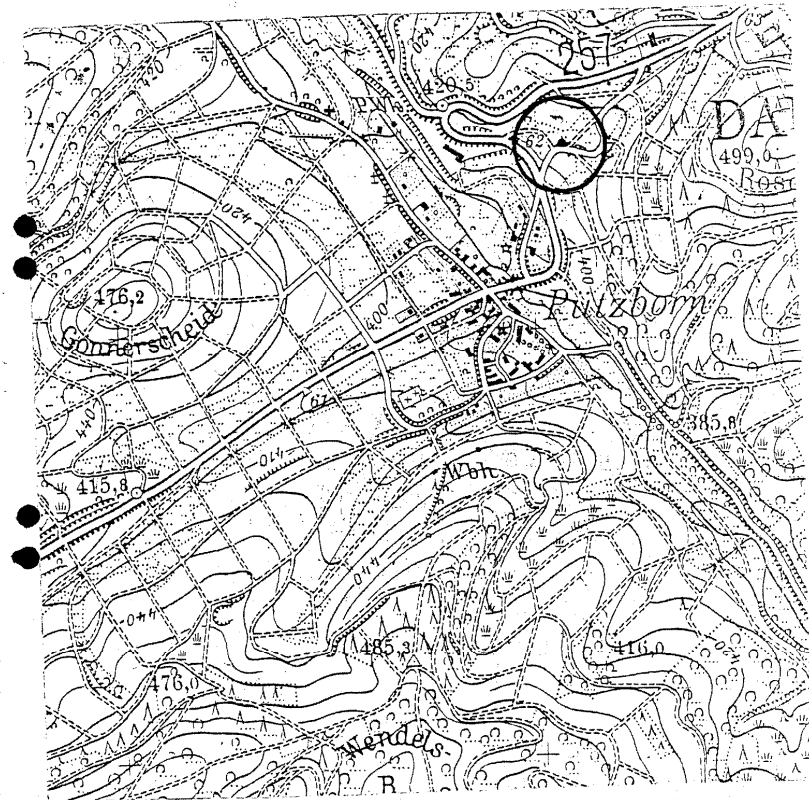
Kreisverwaltung Daun  
Untere Landespflegebehörde

Landrat

NATURDENKMAL

"PÜTZBORNER EICHE AM ALTEN DAUNER WEG" in Daun-Pützborn

(Anlage zur Rechtsverordnung Az.: 73-362-02.120 vom 03.01.1985 )



Ausschnittvergrößerung 1:10000 aus der Top.Karte 1:25000 Blattnr. 5806 Daun -  
mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 1.10.1969